

## Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Aufstellung von Vorschlagslisten für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichtes und des Sozialgerichtes für das Saarland für Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2019-2024</b> Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	27.09.2022	BV/816/2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	26.09.2022	nicht öffentlich
Kreistag	10.10.2022	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Nach § 14 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Landkreisen aufgestellt.

Ab 1. Januar 2023 beginnt die 16. Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Sozialgerichten und damit die Laufzeit einer neuen Vorschlagsliste.

Der Präsident des Landessozialgerichtes für das Saarland bittet mit Schreiben vom 3. August 2022 für das

- Landessozialgericht      1 Mandat
- Sozialgericht:            2 Mandate

vorzuschlagen.

Alle Kandidaten müssen Deutsche sein. Sie müssen das 25. Lebensjahr für das Sozialgericht und das 30. Lebensjahr für das Landessozialgericht vollendet haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist **ausgeschlossen;**

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,

2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

In der 15. Amtsperiode wurden folgende Personen aus den vom Kreistag aufgestellten Vorschlagslisten für 5 Jahre zu ehrenamtlichen Richtern berufen:

Landesozialgericht:

Herr Ernst-Rudolf Ollinger, Mettlach

Sozialgericht:

Herr Michael Klasen, Losheim am See

Herr Erwin Schmidt, Perl

Die ab 1. Januar 2023 gültigen Vorschlagslisten haben keinen Einfluss auf die Dauer der Amtszeit der v. g. Personen. In diesen Fällen endet die Amtsperiode während der Laufzeit der neuen Liste, so dass eine Wiederberufung auch nur dann erfolgen kann, wenn auch die Namen auf den neuen Listen geführt werden. Andernfalls scheiden die v. g. Personen nach Ablauf ihrer Amtszeit aus.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stellt die entsprechenden Vorschlagslisten für das Landessozialgericht (1 Mandat) und für das Sozialgericht (2 Mandate) auf.

**Beratungsergebnisse:**

**Beschluss: einstimmig**

Der Kreistag verweist die Angelegenheit ohne Empfehlung an den Kreistag.